

Info 11

Informationsblatt – Stand 11.03.2026

Hinweise zu Bewerbungskosten

für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erhalten oder beantragen

Wir übernehmen notwendige und angemessene Kosten, die Ihnen anlässlich der Vermittlung in Arbeit, in Ausbildung oder bei Maßnahmen anfallen nach folgenden Regeln, geregelt in § 16 Absatz 1 SGB II.

Wichtig ist, dass Sie vorher einen Antrag bei uns stellen. Eine rückwirkende Erstattung von Bewerbungskosten ist nicht möglich. Außerdem werden grundsätzlich nur Kosten für Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeiten oder Ausbildungen erstattet.

1) Schriftliche Bewerbungen

Einen Antrag für schriftlichen Bewerbungskosten müssen Sie nur einmal stellen. Er gilt dann immer weiter.

- Als Erstattung für Bewerbungskosten bekommen Sie im Normalfall eine Pauschale von 4 Euro pro nachgewiesener schriftlich abgefasster und postalisch an den Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb übersandter Bewerbung. Für Bewerbungen, die per E-Mail versandt wurden, wird nichts gezahlt. Im Einzelfall kann nach vorheriger Vereinbarung anstelle der Pauschale eine detaillierte Abrechnung anhand von Einzelbelegen erfolgen.
- Nicht übernommen werden Kosten für
 - Papier und Druckerpatronen
 - Online-Bewerbungen
 - Bewerbungen mit unrealistischen Erfolgsaussichten, sowie standardisierte Bewerbungen ohne konkreten Bezug auf den Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb oder ohne konkretes Eingehen auf die beabsichtigte Tätigkeit.
- Wenn Sie an einer Maßnahme teilnehmen und dort werden alle für eine Bewerbung notwendigen Materialien unentgeltlich zur Verfügung gestellt, gibt es keine Pauschale für Bewerbungskosten.

2) Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen und Auswahlverfahren

Bitte stellen Sie vor der Fahrt zu einem Vorstellungsgespräch oder Auswahlverfahren einen Antrag auf Übernahme oder Bezuschussung der entstehenden notwendigen Kosten. Eine rückwirkende Fahrtkostenerstattung ohne vorherige Zusage ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Übernommen oder bezuschusst werden von uns nur die notwendigen und angemessenen Fahrtkosten. Nach dem Vorstellungsgespräch / dem Auswahlverfahren reichen Sie uns bitte eine schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers/Ausbildungsbetriebes über das persönliche Erscheinen ein. In der Bescheinigung muss auch angegeben sein, ob der Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb Fahrtkosten übernommen oder bezuschusst hat.

Wenn Sie öffentlicher Verkehrsmittel benutzen, reichen Sie uns bitte die Originalfahrkarten ein. Wir erstatten nur die Kosten für die günstigste Fahrtmöglichkeit (z.B. 2. Klasse ohne Zuschläge wie ICE-Zuschlag). Wenn der Hessenpass Mobil die günstigste Fahrtmöglichkeit ist, dann müssen Sie diese nutzen. Wenn Sie ein eigenes Kraftfahrzeug nutzen, reichen Sie uns bitte die gefahrenen Kilometer ein. Erstattet werden pauschal 0,20 € pro gefahrenem Kilometer der kürzesten Wegstrecke, höchstens jedoch insgesamt 130,00 €.

3) Fahrtkosten zu Probearbeit oder Praktikum

Bitte klären Sie die Probearbeit oder das Praktikum vorher mit uns ab. Wenn wir zustimmen, können wir Ihnen Fahrtkosten wie oben unter 2) beschrieben erstattet.

4) Kosten bei Teilnahme an Maßnahmen und Weiterbildungen

Wenn Sie an einer Maßnahme von uns teilnehmen, können Sie von uns ein kostenloses JobTicket bekommen. Alternativ erstatten wir Ihnen die Kosten für den Hessenpass Mobil. Wenn Sie an einer Weiterbildung teilnehmen, beachten Sie bezüglich der Fahrtkosten die Regelungen dazu in Ihren Bewilligungsbescheid über die Weiterbildung.

Für alle sonstigen entstehenden Kosten, z.B. Kinderbetreuungskosten, Übernachtungskosten, gilt: Fragen Sie bitte in jedem Einzelfall vorher Ihre*n Fallmanager*in. Haben Sie noch Fragen? Dann melden Sie sich bei Ihrem*r Fallmanager*in.